



Ausweisung eines jungen Vaters – Beziehung zu seiner Tochter faktisch verunmöglicht

Fall 086/ 8.9.2009: Einem jungen geschiedenen ausländischen Vater, der sein Besuchsrecht regelmässig wahrnimmt und dadurch deutlich sein Interesse an der Aufrechterhaltung der Beziehung zu seiner Tochter zeigt, wird durch den Entzug seiner Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung in sein Heimatland die Beziehung zu seiner Tochter unmöglich gemacht.

Schlüsselworte : Verletzung der Vater-Kind Beziehung, [BV Art. 13](#), [EMRK Art. 8](#), [Konvention über die Rechte des Kindes Art. 8](#), [Art. 9.1](#), [EMRG-Urteil Ciliz vs. Netherlands](#)

Person/en : «Roger» geb. 1977

Heimatland: Nigeria

Aufenthaltsstatus: nicht verlängerte B-Bewilligung und Wegweisung nach Scheidung

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Roger» wird der geringe Umfang des Besuchsrechts, das das Schweizer Scheidungsgericht ihm zugesprochen hat zum Verhängnis. Das Bundesamt für Migration und das Bundesverwaltungsgericht unterstellen einem geschiedenen Vater eine zu wenig emotionale Beziehung zu seinem Kind und weisen ihn aus der Schweiz weg, obwohl er durch regelmässige Besuche Interesse daran gezeigt hat, die Beziehung zu seiner Tochter aufrechtzuerhalten.

Aufgrund der Ausweisung kann er sein verändertes Verhalten auch nicht mehr geltend machen, damit ihm das Scheidungsgericht längere Besuchszeiten einräumen kann. Mit dem Ausweisungsentscheid wird die Situation, die zum Scheidungsurteil geführt hat so zu sagen eingefroren. «Roger» leidet in doppelter Weise: ihm wird nur ein beschränkter Kontakt zu seinem eigenen Kind durch das Scheidungsgericht gewährt, und das BFM und das Bundesverwaltungsgericht nehmen dies zum Anlass an einer intensiven gefühlsmässigen Beziehung zu seiner Tochter zu zweifeln. Aber auch dem kleinen Mädchens wird das Recht genommen mit dem Vater eine Beziehung hier in der Schweiz leben zu können. Dies ist ein klarer Verstoss gegen die Bundesverfassung Art. 13 und das Grundrecht auf Schutz des Familienlebens EMRK Art. 8 (Vergleiche den Entscheid des Europäische Menschengerichtshof: Ciliz vs. Netherlands).

Aufzuwerfende Fragen

- **Wegweisungen von ausländischen Elternteilen machen Eltern-Kind Beziehungen faktisch unmöglich, dies ist gemäss dem Europäischen Gerichtshof eine Verletzung von Art. 8 EMRK, wieso ist dies dennoch gängige Praxis der Schweizer Behörden.**
- **Wieso wird ein geringer Kontakt zum Kind dem ausländischen Vater angelastet, wenn dies durch Schweizer Gerichte festgelegt wurde?**
- **Wieso werten Schweizer Behörden die restriktive Ausländerpolitik höher als die privaten Interessen zwischen Eltern und Kinder?**

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht

Florastrasse 6, 9000 St.Gallen, Tel. 071 222 90 66

ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

- 2001** 11.09 Einreise in die Schweiz, «Roger» stellt ein Asylgesuch, das das damalige BFF am 29.11. **2002** abweist
- 2003** 10.03 «Rogers» Beschwerde gegen die Verfügung des BFF wird abgewiesen, auf ein Wiedererwägungsgesuch wird nicht eingetreten
- 2003** 20.06 «Roger» heiratet eine Schweizerin, 3 Monate später kommt die gemeinsame Tochter zur Welt
- 2004** 06.06 «Rogers» Ehefrau verlässt die eheliche Wohnung mit der Tochter
- 2006** 22.12 Die Ehe wird geschieden, die Mutter erhält das Sorgerecht
- 2007** 27.08 das BFM (früher BFF) verweigert die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und ordnet die Wegweisung an
- 2007** 28.09 «Roger» erhebt Beschwerde gegen diesen Entscheid
- 2008** 23. 07. Die Beschwerde wird vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt

Beschreibung des Falls

«Roger» stellt im 2001 ein Asylgesuch in der Schweiz. Dieses wird im Nov. 2002 abgewiesen. Im Juni 2003 heiratet er eine Schweizerin. Im Sept. 2003 kommt seine Tochter zur Welt. Die Familie lebt ein Jahr zusammen. In der Zeit des Zusammenlebens entsteht eine Beziehung zwischen «Roger» und seiner Tochter. Die Ehe wird im Dezember 2006 geschieden. Das Sorgerecht wird der Mutter zugesprochen. «Roger» wird gerade ein Besuchsrecht von einem Halbtage pro Monat eingeräumt, weil er gedroht hat seine Tochter ins Ausland zu nehmen. Der junge Vater nimmt in der Folge das ihm eingeräumte Besuchsrecht regelmässig wahr. Als «Roger» im Juni 2007 seine Aufenthaltsbewilligung verlängern will, unterbreitet der Kanton Aargau dem Bundesamt für Migration BFM einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Das BMF verweigert die Verlängerung und ordnet die Wegweisung an. Begründet wird der Entscheid damit, dass «Roger» weder aus der geschiedenen Ehe, noch aus dem Schutz des Familienlebens der BV Art. 13 EMRK Art. 8 und ein Aufenthaltsrecht erwachse, da er weniger als 5 Jahre verheiratet war. Und weil ihm eine an Intensität mangelnde Beziehung zu seinem Kind vorgeworfen wird. Dieser Entscheid wird im September 2008 vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

Der Vorwurf, dass «Roger» keine genügende intensive Beziehung zu seiner Tochter hat, erscheint paradox. Das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht gehen erst von einer gefühlsmässig intensiven Beziehung zwischen Kind und Vater und somit von einem Aufenthaltsanspruch des ausländischen Vaters aus, wenn ein grosszügiges Besuchsrecht eingeräumt ist und dieses regelmässig, spontan und reibungslos abläuft. «Roger» wird hier etwas angelastet, was in der Entscheidungsmacht von Schweizer Scheidungsgerichten steht und nicht in seiner. Es ist nachvollziehbar, dass man in einer Stresssituation Drohungen aussprechen kann. Mit dem Entscheid gibt das BVG dem jungen Vater jedoch keine Chance sein verändertes Verhalten mit einer Revision des Scheidungsurteils geltend machen zu können, um längere Besuchszeiten zu erhalten. Denn dann könnte er die Beziehung zu seiner Tochter intensivieren. Mit dem Entscheid des BVG wird eine bestimmte Lebenssituation in einem Zeitpunkt sozusagen eingefroren, ohne, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass «Roger» sein verändertes Verhalten beim Scheidungsgericht geltend machen könnte. Was auch Auswirkungen auf die Beziehung zu seiner Tochter hätte.

Durch diesen Wegweisungsentscheid wird «Roger» und seiner Tochter eine Vater-Kind Beziehung zu leben faktisch verunmöglicht. Für Besuche wird «Roger» das Geld fehlen, denn ein Flug von Nigeria nach Zürich kostet um die 2000 CHF und das Jahresdurchschnittseinkommen in Nigeria beträgt ca. 1000 CHF. Eine Vater-Kind-Beziehung bedarf mehr als nur der Kontakte über Telefonate.

Gemeldet von : Kampagne für die Rechte illegalisierter Kinder

Quellen : Bundesverwaltungsgerichtsentscheid 23. Juli 2008; Bundesgerichtsentscheid 2D_30/2007 vom 17. Juli 2007; Kinder brauchen beide Eltern und Kinder sind auch Vatersache!, Rede von Michel Craman anlässlich der mannschaft-Medienkonferenz von 2007.